

# Satzung des “Verein Weltladen Erding e. V.“

beschlossen am 7. Juli 2014

---

## Präambel

Weltläden in Deutschland haben sich zum Ziel gesetzt, Produkte aus Entwicklungsländern fair zu handeln. Sie unterstützen damit regionale Projekte und Genossenschaften und Kleinproduzenten in den armen Ländern. Sie bieten Hilfe zur Selbsthilfe an und informieren die Öffentlichkeit über die Problematik der Entwicklungsländer innerhalb einer von Globalisierung geprägten, ungerechten Weltwirtschaftsordnung.

Auch der Weltladen Erding verfolgte als Aktionsgruppe der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Erding von 1991 bis 2012 diese Ziele. Aus dieser Aktionsgruppe hervorgegangen ist der „Verein Weltladen Erding“, der neben der Verfolgung obiger Ziele versucht, örtliche Vertreter der Kirchen und der Kommune in sein Konzept einzubeziehen, um eine breitere Öffentlichkeitswirkung zu erreichen.

Der Verein Weltladen Erding unterstützt das von Ehrenamtlichen wahrgenommene Engagement und begleitet diese Arbeit durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit. Der Verein fühlt sich christlichen Idealen verpflichtet, ist aber offen für die Mitarbeit von Vertretern aller Bevölkerungsschichten, Weltanschauungen und Religionen, sofern sie die Zwecke dieser Satzung unterstützen.

## § 1

### Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "*Verein Weltladen Erding e. V.*".
2. Sitz des Vereins ist Erding.
3. Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht München – Registergericht – eingetragen.

## § 2

### Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von Projekten und Produktionsgenossenschaften in Entwicklungsländern durch
  - a) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
  - b) Förderung der Bildung und Erziehung
  - c) Förderung des Völkerverständigungsgedankens
  - d) Hilfe zur Selbsthilfe
  - e) Weiterleitung der beschafften Mittel an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die Mittel unmittelbar für die in § 2

Abs. 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Diesbezüglich ist der Verein als Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO tätig.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Information der Öffentlichkeit bei uns über Probleme der Entwicklungsländer in Zusammenhang mit unserem Wirtschaftssystem. Dies soll erreicht werden mit Hilfe eines Informationszentrums und der Durchführung von Vorträgen zum Thema „Eine Welt“, Globalisierung und Fairer Handel. Das Informationszentrum wird dazu genutzt, die Verbraucher über Zusammenhänge in der Weltwirtschaft zu informieren und zum kritischen Nachdenken anzuregen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Ziel ist ein mündiger Verbraucher, der seinen Handlungsspielraum vor Ort kennt und zum Beispiel über seinen Einkauf auf die globale Wirtschaft Einfluss nimmt;
  - b) konkrete Unterstützung spezieller Projekte in Entwicklungsländern;
  - c) Organisation von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen (wie etwa das jährliche „Wintercafé“), bei denen Interessierte die Kultur und die Produkte einzelner Entwicklungsländer kennenlernen und über wirtschaftliche Zusammenhänge und örtliche Aktionsmöglichkeiten informiert werden und diskutieren können;
  - d) die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, z.B. Vorträge in Schulen, die aufklären über Fairen Handel und bewusstes Einkaufen.

Diese Aufgaben werden wahrgenommen durch den Vorstand in enger Zusammenarbeit mit dem Weltladenteam.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt in der Durchführung des §2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung AO.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die dem Zweck und den Zielen der Vereinsarbeit zustimmen.
2. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zu unterbreiten. Über Anträge, deren Gegenstand nicht aus der Einberufung zur Mitgliederversammlung hervorgeht, oder über Änderungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung kann in der Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der

Anwesenden dies wünscht. Juristische Personen haben nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

3. Über die schriftlichen Aufnahmeanträge von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
4. Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod,
  - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung, unter Beachtung einer einmonatigen Frist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
  - b) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
5. Vereinsmitglieder können unter Einhaltung des §52ff der AO und des Einkommensteuergesetzes im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses für den Verein tätig sein.
6. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags. Die Mindestbeitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Über Ermäßigung oder Erlass des Beitrags in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen entscheidet der Vorstand.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden,
  - dem/der 2. Vorsitzenden,
  - dem Kassier/der KassiererIn
  - dem Schriftführer/der Schriftführerin
  - und dem Beisitzer/der Beisitzerin.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jede/r Vorsitzende vertritt gerichtlich und außergerichtlich den Verein alleine.
3. Im Innenverhältnis gilt: der/die 2. Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand berät über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten und führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und sorgt für die Einhaltung der Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen, die Öffentlichkeitsarbeit, die Beschlussfassung über die

Aufnahme von Vereinsmitgliedern sowie über die Berufung von Mitgliedern für den Beirat.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und einzelne Aufgabenbereiche delegieren. Davon wird die Verantwortlichkeit des Vorstandes nach innen und außen nicht berührt.

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich statt. Sie werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens 7 Tagen unter Nennung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorstand fasst seine eigenen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin. Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich abgefasst und von der/dem ersten Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

5. Die Wahl des Vorstands erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist.
6. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem/ihrem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
8. In einen erweiterten Vorstand werden vom Vorstand der/die Leiter/in des Weltladenteams oder bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder des Ladenteams berufen. Der/die Leiterin des Weltladenteams nimmt immer an den Vorstandssitzungen teil, die anderen berufenen Mitglieder des Ladenteams nach Bedarf. Die Vertreter/innen des Weltladens beraten den Vorstand und unterstützen ihn durch die Übernahme von Aufgaben oder Funktionen. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand.

## **§ 8**

### **Beirat**

1. In den Beirat soll berufen werden je ein Vertreter der Kommune, der evangelischen und der katholischen Kirche sowie mindestens drei weitere Personen, die mit ihrer Expertise für die Arbeit des Vereins wichtig sind.
2. Der Beirat wird vom Vorstand berufen. Er berät und unterstützt den Verein.
3. Der Beirat wird nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, vom Vorstand zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand eingeladen.
4. Die Mitglieder des Beirats werden zu den Mitgliederversammlungen des Vereins eingeladen. Sofern sie nicht Mitglied sind, haben sie kein Stimmrecht.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand ist verpflichtet, eine

Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich (elektronisch oder postalisch) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Adresse eines Mitglieds.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung;
  - die Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers;
  - die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
  - der Beschluss über Anträge und die Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel;
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und evtl. sonstiger Gebühren;
  - etwaige Satzungsänderungen vorzunehmen;
  - die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen.
7. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen, die Vereinsauflösung und Zweckänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Bei Wahlen ist der-/diejenige gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und vom versammlungsleitenden Vorstandsmitglied unterzeichnet.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins; Anfall des Vermögens**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung des Vereins über die Bestellung der Liquidatoren. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die zuletzt vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Die Liquidatoren vertreten jeweils einzeln.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Erding, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Erding, den 7. Juli 2014